

# **BEITRAGS- UND EHRENORDNUNG**

## **§ 1 Einordnung**

- (1) Auf der Grundlage der Satzung der SG Dynamo Dresden e. V. hat die Mitgliederversammlung die vorliegende Beitragsordnung beschlossen. Die maßgeblichen Bestimmungen ergeben sich aus der Satzung der SG Dynamo Dresden e. V., die vorrangig vor dieser Beitrags- und Ehrenordnung gilt. Die Beitrags- und Ehrenordnung gilt für alle Mitglieder der SG Dynamo Dresden e. V.
- (2) Alle Mitglieder der SG Dynamo Dresden e. V. sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (3) Bei Aufgabe der Mitgliedschaft bei der SG Dynamo Dresden e. V. erlöschen im Erlebensfall alle hier geregelten Ehrungen.

## **§ 2 Mitgliedsbeitrag und Zahlungsverfahren**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils zum 2. Mai fällig und wird für das Geschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres entrichtet. Bei halbjährlicher Zahlungsweise ist der anteilige Mitgliedsbeitrag jeweils zum 2. Mai und 2. Januar fällig. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder wird für das Geschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres entrichtet und ist jährlich jeweils zum 1. September, bei halbjährlicher Zahlungsweise zum 1. September und 1. Februar anteilig fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für Vereinsmitglieder unterteilt sich wie folgt:
  - a) Passive Mitglieder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zahlen keinen Beitrag
  - b) Passive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Schwerbeschädigte ab dem Grad der Behinderung 70 nach Vorlage der Berechtigung zahlen 36,00 Euro
  - c) Passive Mitglieder ab 18 Jahren zahlen 72,00 Euro
  - d) Aktive Mitglieder zahlen 120,00 Euro, ausgenommen Trainer und Schiedsrichter im Dienst der SG Dynamo Dresden
  - e) Fördermitglieder zahlen 180,00 Euro.
  - f) Passive und aktive Mitglieder, die zugleich Mitarbeiter im Verein sind, werden für die Dauer des Angestelltenverhältnisses im Verein von der Beitragszahlung ausgenommen.
- (4) Alle Neumitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 Euro.
- (5) Anteilige Mitgliedsbeiträge:
  - a) Wenn ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres in den Verein eintritt, ist für jeden angefangenen Monat ein Beitrag in Höhe von 1/12 des jährlichen Mitgliedsbeitrages mit Eintritt fällig.
  - b) Für die Bemessung des Beitrages gilt immer der jeweilige Geburtstag als Stichtag. Ein Mitglied, das während eines Geschäftsjahres die Beitragsgruppe wechselt, zahlt bis zum Vormonat des Geburtstages den anteiligen Beitragssatz wie im Vorjahr und ab dem Monat des Geburtstages den neuen anteiligen Satz gemäß seiner Beitragsgruppe.
  - c) Ermäßigungen für Schwerbehinderte ab Grad 70 gelten nicht rückwirkend, sondern ab dem Monat, in dem der An-

derungsantrag gestellt und der Nachweis in Form einer Kopie des Schwerbehindertenbescheides erbracht wurde. Nach Ablauf der Gültigkeit des Schwerbehindertenbescheides hat das Mitglied die Pflicht, das Fortbestehen der Voraussetzung für die Ermäßigung unaufgefordert beim Verein nachzuweisen. Anderenfalls werden die nicht ermäßigten Beiträge fällig.

- (6) Anträge auf veränderte Zahlungsmodalitäten, jährlich oder halbjährlich sowie die Änderung der Zahlungsform, sind spätestens 6 Wochen vor der nächsten Beitragszahlung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- (7) Anträge auf eine Beitragsermäßigung in Härtefällen sind schriftlich und begründet an das Präsidium zu richten. Die Entscheidung des Präsidiums über eine auf maximal zwölf Monate befristete Beitragsermäßigung bzw. Ablehnung wird dem antragstellenden Mitglied schriftlich zur Kenntnis gegeben. In besonders schwerem Fall kann das Präsidium eine Beitragsbefreiung für zwölf Monate, oder darüber hinaus, festlegen. Bis zu einer Entscheidung besteht die allgemein geregelte Beitragspflicht.

## **§ 3 Gebühren**

- (1) Bei einem Zahlungsverzug ist die Geschäftsführung berechtigt, für jede schriftliche Mahnung und Rückbuchung eine Gebühr in Höhe von jeweils 5,00 Euro zu erheben.
- (2) Bei Verlust des Mitgliedsausweises oder der persönlichen PIN-Nummer ist die Geschäftsführung berechtigt, für eine Neuausstellung eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro zu erheben.
- (3) Für Kopien von Mitgliederlisten und Vereinsdokumenten kann die Geschäftsführung eine Gebühr in Höhe von 0,10 Euro pro A4-Seite erheben.

## **§ 4 Ehrungen**

- (1) Nach 10-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erhalten Vereinsmitglieder die Ehrenurkunde in Bronze, nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die Ehrenurkunde in Silber und nach 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die Ehrenurkunde in Gold. Die offizielle Übergabe der silbernen und goldenen Ehrenurkunden soll vorzugsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei besonderen Verdiensten um den Verein erhalten Vereinsmitglieder, auf Beschluss des Präsidiums, die Ehrennadel des Vereins. Die Verleihung soll vorzugsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Wer sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und erhalten eine Ehrenurkunde und für jedes Spieljahr eine personen-gebundene VIP-Jahreskarte oder, bei entsprechendem Antrag, stattdessen zwei familiengebundene Jahressitzplatzkarten, mit der jeweiligen Verpflichtung zur Nichtweitergabe an Dritte. Weitere Anerkennungen sind:
  - a) kostenlose Vergabe einer Parkplatzkarte auf Antrag mit der Verpflichtung zur ausschließlich persönlichen Nutzung



- b) persönliche Einladung zu allen Sonderveranstaltungen des Vereins
- c) Teilnahme an einer jährlichen Ehrensitzung des Präsidiums.
- (5) Früher aktive Mitglieder, welche sich in hervorragender Weise um den Verein und dessen Tradition verdient gemacht haben, können vom Präsidium zum Ehrenspielführer ernannt und mit einer Urkunde „Ehrenspielführer der SG Dynamo Dresden“ bedacht werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Die Gremienmitglieder des Vereins erhalten eine Jahreskarte oder eine Arbeitskarte, mit der Verpflichtung der Nichtweitergabe an Dritte. Auf Antrag soll die Geschäftsführung im Rahmen der Verfügbarkeit eine zusätzliche Arbeitskarte für einen Angehörigen des Gremienmitglieds ausstellen. Eine dafür gegebenenfalls anfallende Steuer kann die Geschäftsführung dem Antragsteller auferlegen. Vereinsmitglieder, die in ihrer aktiven Zeit bei der SG Dynamo Dresden e. V. mindestens 150 Pflichtspiele in der 1. Mannschaft bestritten haben, erhalten eine Jahreskarte. Auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsführung und nach Verfügbarkeit erhalten die nach Absatz 1 und 2 begünstigten Vereinsmitglieder kostenlos eine Parkplatzkarte, mit der jeweiligen Verpflichtung zur Nichtweitergabe an Dritte.